

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 5

Anröchte, 03. August 2015

20. Jahrgang

	Inhalt	Seite
1.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Anröchte zur Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin	34
2.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Anröchte über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin in der Gemeinde Anröchte am 13. September 2015	35
3.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Anröchte der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/in der Gemeinde Anröchte am 13. September 2015	38
4.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Anröchte über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines Atemschutzverbundes im Kreis Soest	39
5.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Anröchte über die öffentlich rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgabe „Weiterbildung“ (Volkshochschule) zwischen der Stadt Lippstadt und den Städten Erwitte, Rüthen und Warstein sowie der Gemeinde Anröchte	39

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Anröchte zur Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Am **13. September 2015** findet in der Gemeinde Anröchte die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin statt.

1. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde Anröchte ist in 12 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **23. August 2015** übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Das Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume und über die genaue Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeinde Anröchte, Rathaus, Wahlamt, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, eingesehen werden.

3. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um **15.00 Uhr** im Rathaus, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit einem **amtlichen Stimmzettel**, der im Wahlraum bereitgehalten wird.

Der Stimmzettel muss von dem/r Wähler/in in der Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie gewählt wurde.

Der/Die Wähler/in hat eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur **ein/e Bewerber/in** für das Amt des/r Bürgermeisters/in gekennzeichnet werden. Die Stimme wird abgegeben, in dem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem/welcher Bewerber/in die Stimme gelten soll.
Die Stimmzettel sind weiß und haben einen schwarzen Aufdruck.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Wahlvorstand kann im Interesse der Wahlhandlung die Zahl der im Wahllokal Anwesenden beschränken.
6. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl
 - durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** des Wahlgebietes (Gemeinde Anröchte)
oder
 - durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde Anröchte die Briefwahlunterlagen (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der rote Wahlbrief mit dem Stimmzettel – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis **16:00 Uhr** eingeht. Ein später eingehender Wahlbrief wird bei der Wahl nicht berücksichtigt. Der Wahlbrief kann bei dem Versandunternehmen „Deutsche Post AG“ innerhalb des Bundesgebietes als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich eingeliefert werden. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Umschlag genannten Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 14. Juli 2015

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Anröchte über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum/zur Bürgermeister/in in der Gemeinde Anröchte am 13. September 2015

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des/r Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Gemeinde Anröchte wird in der Zeit vom **24. bis zum 28. August 2015** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, im Wahlamt, Zimmer 2, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. § 34 Abs. 6 des Meldgesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Wahl zum/zur Bürgermeister/in hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 28. August 2015 bis 12.00 Uhr, beim Bürgermeister der Gemeinde Anröchte, Wahlamt, Hauptstraße 74, Zimmer 2, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23. August 2015** eine verbundene Wahlbenachrichtigung für die Wahl zum/zur Bürgermeister/Bürgermeisterin sowie für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl für die Wahl der/des Bürgermeisters/Bürgermeisterin.

Die Benachrichtigung enthält auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Wahl des/der Bürgermeisters/in.

In der Wahlbenachrichtigung, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Wahlamt, Zimmer 2, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, zur Einsichtnahme aus.

Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die Wahl zum/zur Bürgermeister/in hat, kann an der Wahl zum/zur Bürgermeister/in in einem beliebigen Stimmbezirk der Gemeinde Anröchte durch Stimmabgabe oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Auf Antrag erhalten Wahlscheine und Briefwahlunterlagen
- in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
- a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum **23. August 2015** oder die Einspruchsfrist bis zum **28. August 2015** versäumt haben,
- b. wenn das Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c. wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Für die Wahl zum/zur Bürgermeister/in werden nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte noch bis zum 16. Tag vor der Wahl (28. August 2015) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

Wahlscheine können mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Ein fernmündlich gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das **Wählerverzeichnis eingetragen** sind, bis zum 11. September 2015, 18:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.
- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen Wahlscheine erhalten können, bis zum Wahltag, 15:00 Uhr.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6. Mit dem weißen Wahlschein für die Wahl zum/zur Bürgermeister/in erhalten die Wahlberechtigten
- einen amtlichen weißen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift,
 - an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief für die **Wahl zum/zur Bürgermeister/in dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr**, eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, welches mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Der rote Wahlbrief für die Wahl zum/zur Bürgermeister/in wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 14.07.2015

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des/der Bürgermeisters/in der Gemeinde Anröchte am 13. September 2015

Nach §§ 19 und 46 b des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), in Verbindung mit §§ 30 und 75 b Abs. 7 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 730), gebe ich bekannt, dass der Wahlausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 30. Juli 2015 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des/der Bürgermeisters/in der Gemeinde Anröchte am 13. September 2015 zugelassen hat:

Wahlvorschläge für die Wahl des/der Bürgermeisters/in der Gemeinde Anröchte am 13. September 2015

Lfd. Nr.	Name, Vorname, Beruf	Geburtsjahr, Geburtsort, Staatsangehörigkeit	wohnhaf	Partei/Wählergruppe
1.	Henke, Theodor Kaspar Verwaltungsoberamtsrat	1958 Altenmellrich jetzt Anröchte deutsch	Sonnenbornstraße 30 59609 Anröchte	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2.	Schmidt, Alfred Joachim Beigeordneter	1969 Anröchte deutsch	Am Lobbental 8 59609 Anröchte	Einzelbewerber
3.	Köhne, Norbert Krankenpfleger	1958 Essen deutsch	Hauptstraße 97 59609 Anröchte	Einzelbewerber

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 31.07.2015

Der Bürgermeister
als Gemeindevahlleiter

gez. D r e g e r
Gemeindevahlleiter i. V.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Anröchte

**über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Bildung eines Atemschutzverbundes
im Kreis Soest**

Im Bereich Atemschutz ist im Kreis Soest durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung ein Verbund gebildet worden.

Ich weise daraufhin, dass diese Vereinbarung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 15/2015 vom 11.04.2015, S. 146 bis 149, lfd. Nr. 242, öffentlich bekanntgemacht worden ist.

Dieses Amtsblatt kann unter folgenden Link eingesehen werden:
<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/a/amtsblatt/index.php>

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 29.07.2015

gez. H ü l s
Bürgermeister i. V.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Anröchte

über die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgabe „Weiterbildung“ (Volkshochschule) zwischen der Stadt Lippstadt und den Städten Erwitte, Rütten und Warstein sowie der Gemeinde Anröchte

Im Bereich „Weiterbildung“ (Volkshochschule) wurde zwischen der Stadt Lippstadt und den Städten Erwitte, Rütten und Warstein, sowie der Gemeinde Anröchte eine Änderung (Neufassung) der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beschlossen.

Ich weise darauf hin, dass diese Vereinbarung im Amtsblatt für den Kreis Soest Nummer 8, 6. Jahrgang, vom 24. Juli 2015, Seite 4-9, öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 29.07.2015

gez. H ü l s
Bürgermeister i. V.



**Saison
2015 / 2016**



www.Kulturring-Anrechte.de



Saisonöffnung 05.09.2015!

